

L 3 AL 67/06

Land

Schleswig-Holstein

Sozialgericht

Schleswig-Holsteinisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

3

1. Instanz

SG Itzehoe (SHS)

Aktenzeichen

S 3 AL 67/06

Datum

18.07.2006

2. Instanz

Schleswig-Holsteinisches LSG

Aktenzeichen

L 3 AL 67/06

Datum

12.01.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe vom 18. Juli 2006 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe des dem Kläger zustehenden Arbeitslosengeldes (Alg).

Der 1945 geborene Kläger war vom 1. November 1974 bis 31. Oktober 2004 zuletzt als Bezirksleiter im Außendienst bei der Firma H GmbH (M) versicherungspflichtig beschäftigt. Am 31. August 2004 meldete er sich mit Wirkung vom 1. November 2004 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alg. Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheiden vom 21. September 2004 und 19. Oktober 2004 antragsgemäß Alg nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 1.065,00 EUR unter Zuordnung zur Leistungsgruppe C in Höhe von wöchentlich 402,22 EUR (täglich 57,46 EUR). Bei der Bemessung des Leistungsentgelts berücksichtigte sie die Kirchensteuer, obwohl der Kläger nicht Mitglied einer Kirchengemeinde und nicht kirchensteuerpflichtig ist. Die Berücksichtigung der Kirchensteuer als gewöhnlich anfallender Entgeltabzug betrug unter Zugrundelegung des wöchentlichen Bemessungsentgelts von 1.065,00 EUR für den Kläger wöchentlich 13,47 EUR. Ferner berücksichtigte die Beklagte bei der Bestimmung des Leistungsentgelts als gewöhnlich anfallende Entgeltabzüge Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von wöchentlich 58,10 EUR und Pflegeversicherung in Höhe von wöchentlich 6,92 EUR.

Hiergegen erhob der Kläger am 20. Oktober 2004 Widerspruch. Zur Begründung führte er aus: Er sei schon vor Jahren aus der kirchensteuerpflichtigen Kirche ausgetreten. Zudem sei er privat kranken- und pflegeversichert. Von daher seien bei der Bestimmung des Leistungsentgelts weder der Kirchensteuerbetrag noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3. November 2004 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: [§ 129](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bestimme, dass das Alg 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes (Leistungsentgelt) betrage (allgemeiner Leistungssatz). Der erhöhte Leistungssatz von 67 Prozent werde gewährt, wenn der Antragsteller oder sein nicht dauernd getrennt lebender und ebenfalls unbeschränkt einkommenssteuerpflichtiger Ehegatte oder Lebenspartner ein Kind im Sinne des [§ 32 Abs. 1](#), 3 bis 5 Einkommenssteuergesetz habe. Das Leistungsentgelt ergebe sich aus dem im Bemessungszeitraum erzielten Bruttoentgelt (Bemessungsentgelt). Dieses sei um die gesetzlichen Entgeltabzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfielen, zu vermindern ([§ 136 Abs. 1 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenen Fassung [a.F.]). Hierzu gehöre nach [§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) a.F. auch die Kirchensteuer nach dem im Vorjahr in den Ländern geltenden niedrigsten Kirchensteuerhebesatz, nach [§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) a.F. die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und nach [§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGB III](#) a.F. die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung. Aus dem Wortlaut dieser Vorschriften (" ... gewöhnlich ...") ergebe sich, dass bei der Berechnung der Höhe der dem Kläger bewilligten Leistung eine pauschale Berücksichtigung von Abzügen zu erfolgen habe. Eine individuelle, auf den Einzelfall bezogene Berechnung sehe das Gesetz dagegen nicht vor. Auf eine fehlende Kirchensteuerpflicht, Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und zur sozialen Pflegeversicherung komme es deshalb nicht an. Es würden vielmehr für das erzielte Bruttoarbeitsentgelt typische Pauschbeiträge abgezogen, so wie sie bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfielen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundessozialgerichts (BSG) seien diese Vorschriften im Interesse der Verwaltungspraktikabilität und zügigen Feststellung der Leistungshöhe verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Gegen diesen seinen Prozessbevollmächtigten am 4. November 2004 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 10. November 2004 bei dem Sozialgericht (SG) Itzehoe Klage erhoben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem

Widerspruchsverfahren wiederholt.

Mit Alg-Änderungsbescheid vom 19. Oktober 2004 zog die Be-klagte vom maßgeblichen wöchentlichen Bemessungsentgelt von 1.065,00 EUR mit Wirkung vom 1. Novem-ber 2004 abermals den Kirchensteuerhebesatz in Höhe von wöchentlich 13,47 EUR sowie Bei-träge zur Krankenversicherung in Höhe von wöchentlich 58,10 EUR und Pflegeversicherung in Höhe von wö-chentlich 6,92 EUR ab. Mit Be-scheid vom 2. Januar 2005 bewil-ligte die Beklagte dem Kläger Alg ab 1. Januar 2005 nach einem täglichen Bemessungsentgelt von 152,15 EUR nach Maßgabe der Lohnsteuerklasse III (Lohnsteuertabelle des Jahres 2004) und einem täglichen Leistungssatz von 56,89 EUR (monatlich 1.706,70 EUR). Von dem Bemessungsentgelt in Höhe von täglich 152,15 EUR wurden zur Bestimmung des Leistungsentgelts (täglich 94,81 EUR) eine Sozialversiche-rungspauschale von 21 Prozent des Bemessungsentgelts in Höhe von täglich 31,95 EUR, die Lohnsteuer in dem Jahr, in dem der Alg-Anspruch entstanden ist, in Höhe von täglich 24,07 EUR und der Solida-ritätszuschlag in Höhe von täglich 1,32 EUR in Abzug gebracht.

Der Kläger hat beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 21. September 2004 und 19. Oktober 2004 in der Gestalt des Wider-spruchsbescheides vom 3. November 2004 sowie die Bescheide vom 19. Oktober 2004 und 2. Januar 2005 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm hö-heres Alg zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich zur Begründung auf die ihrer Auffassung nach zu-treffenden Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden bezo-gen.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 18. Juli 2006 die Klage im Wesentlichen aus den Gründen der angefochtenen Bescheide abgewiesen. Ergänzend hat es dar-auf hingewiesen: Da die Be-klagte die gesetzlichen Vorschriften der [§§ 129, 136 SGB III](#) a.F. korrekt angewandt habe, seien die angefochtenen Bescheide nicht zu beanstanden. Eine Ausnahme des Abzuges für privat versicherte Arbeitslose sei nicht vor-gesehen. Ebenso verstoße der Abzug eines pauschalen Kirchen-steuerhebesatzes nicht gegen höherrangiges Recht. Das Vorbrin-gen des Klägers hierzu sei unsubstantiiert und im Übri-gen auch unschlüssig. Er übersehe nämlich, dass das BVerfG auch nach dem Beitritt der neuen Bundesländer die Berücksich-tigung eines Kirchensteuerabzuges bei der Leistungsberechnung für verfas-sungsgemäß erachtet habe.

Gegen diesen seinen Prozessbevollmächtigten am 2. August 2006 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die bereits am 3. August 2006 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozial-gericht (LSG) eingegangene Berufung des Klägers. Zur Begrün-dung trägt er vor: Die Berücksichtigung des Kirchensteuerhebe-satzes bei der Alg-Bemessung sei verfassungswidrig. Insbeson-dere sei die Entscheidung des BVerfG vom 23. März 1994 für den hier streitbefangenen Zeitraum nicht mehr anwendbar, da die dort geforderte "deutliche" Mehrheit der Arbeitnehmer, die ei-ner Kirche angehören müssten, nicht mehr bestehe. 1994 gehör-ten noch über 60 Prozent einer Kirche an, heute seien die Zah-len der Kirchensteuerzahler stetig rückläufig und nicht mehr mit den damaligen zu vergleichen. Weiterhin bestehe eine Un-gleichbehandlung zwischen den Beschäftigten und den Arbeits-lo-sen. Den Beschäftigten sei es nämlich freigestellt, ob sie ei-ner Kirche angehören und die damit verbundene Kirchensteuer zahlen wollten oder nicht. Die Arbeitslosen müssten hingegen einen Abzug von ihrem Alg auf Grund des Kirchensteuerhebesat-zes hinnehmen, ohne dass es darauf ankäme, ob sie Mitglied ei-ner Kirche seien. Vor diesem Hintergrund hätte vom Gesetzgeber die Nichtberücksichtigung der Kirchensteuer bei der Bemessung des Alg nicht erst Anfang 2005 eingeführt werden dürfen, son-dern viel früher. Zumindest hätte der Gesetzgeber eine Rückab-wicklung der nicht rechtmäßigen pauschalen Abzüge bei der Alg-Bemessung beschließen müssen.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des SG Itzehoe vom 18. Juli 2006 aufzuheben und die Bescheide der Beklagten vom 21. September und 19. Oktober 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbe-scheides vom 3. November 2004 so-wie die Bescheide vom 19. Oktober 2004 und 2. Ja-nuar 2005 abzuändern und die Beklagte zu verurtei-len, ihm ab 1. November 2004 höheres Alg zu gewäh-ren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend. Ergänzend trägt sie vor: Die Kirchensteuer als gewöhnlicher Abzug im Sinne des [§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) a.F. stelle lediglich eine Rechengröße für die Feststellung der Höhe des Leistungs-entgelts dar. Es würden daher weder Kirchen-steuern einbehalten noch solche abgeführt. Die gesetzliche Re-gelung nehme nicht Bezug auf die individuellen gesetzlichen Abzüge, die seinerzeit beim Kläger anfielen oder heute anfal-len wür-den, wenn er noch erwerbstätig wäre. Diese würden viel-mehr pauschaliert, indem der Gesetzgeber in [§ 136 Abs. 2 SGB III](#) a.F. einen Katalog von Abzügen aufgestellt habe, die gewöhnlich bei Arbeitnehmern anfielen. Da die überwiegende Zahl der Betroffe-nen Mitglieder einer Religionsgemeinschaft seien, habe bis 31. Dezember 2004 auch die Kirchensteuer dazu-gerechnet. Die Pauschalierung diene der einfacheren Feststel-lung des Leis-tungssatzes, da dieser ausgehend von dem durch den Arbeitgeber bescheinigten Brutto-entgelt ohne weiteren Auf-wand bestimmt werden könne. Das BVerfG und das BSG hätten die Bestimmung des [§ 136 Abs. 2 SGB III](#) a.F. als verfassungsgemäß angesehen. Das BVerfG habe zuletzt mit Beschluss vom 15. April 2005 (1 BvR 953/04) ausdrücklich ausge-führt, dass der Gesetz-geber - auch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer zeitna-hen Datenerhebung - jedenfalls bis Ende 2004 habe annehmen dürfen, dass eine wesentliche Verände-rung des Anteils kirchen-zugehöriger Arbeitnehmer im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG noch nicht eingetreten sei. Damit sei die Frage der Zu-lässigkeit der Berücksichtigung der Kir-chensteuer als gewöhn-licher Abzug im Sinne des [§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) a.F. für den Geltungsbereich der Norm ab-schließend geklärt. Die Klassifizierung der Beiträge zur ge-setzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als gewöhnliche Ab-züge im Sinne des [§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 5 SGB III](#) a.F. sei nicht zu bean-standen. Zweifelsfrei fielen diese Beiträge bei der weit über-wiegenden Zahl der Arbeitnehmer an. Auch hier gelte selbstver-ständlich, dass die pauschalier-ten

Abzugsbeträge nicht an eine Kranken- oder Pflegekasse abgeführt würden. Hiervon zu unterscheiden sei die Beitragstragung für die Dauer des Alg-Bezuges, die sich im Grundsatz nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 232a Abs. 1 Nr. 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) richte. Da der Kläger nach [§ 6 Abs. 3a SGB V](#) nicht versicherungspflichtig geworden sei, würden in seinem Fall nach [§ 207a SGB III](#) die Beiträge zu seiner privaten Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe der bei der Versicherungs-pflicht zur gesetzlichen Versicherung anfallenden Beiträge von ihr, der Beklagten, übernommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Dem Senat haben die den Kläger betreffende Leistungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der Beratung gewesen. Hierauf wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Dem Kläger steht ab dem 1. November 2004 kein höheres Alg zu. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden.

Der Kläger kann nicht verlangen, dass die Beklagte ihm in der Zeit vom 1. November 2004 bis 31. Dezember 2004 Leistungen ohne Berücksichtigung des Kirchensteuerhebesatzes als Berechnungsfaktor gewährt. Denn die seit dem 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2004 geltende Vorschrift des [§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) schreibt dies - wie auch bereits die bis zum 31. Dezember 1997 geltende (Vorgänger-)Bestimmung des § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) - vor. Danach ist nämlich bei der Bestimmung der pauschalierten Entgeltabzüge, "die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen", für die Kirchensteuer die Steuer nach dem im Vorjahr in den Ländern geltenden niedrigsten Kirchensteuerhebesatz zu Grunde zu legen. Den von dem Kläger gegen die Vorschrift des [§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) a.F. geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken folgt der erkennende Senat nicht. Vielmehr schließt er sich - wie bereits in früheren Entscheidungen (zu-letzt: Urteil vom 15. April 2005, [L 3 AL 26/04](#); Urteil vom 12. November 2004, [L 3 AL 15/04](#); Beschluss vom 5. Juli 2004, [L 3 AL 99/04](#); Urteil vom 4. Juli 2003, [L 3 AL 106/02](#)) ausdrücklich der Rechtsprechung des BSG (zuletzt: Beschluss vom 23. März 2004, [B 11 AL 213/03 B](#); Urteil vom 25. Juni 2002, [B 11 AL 55/01 R](#); jeweils veröffentlicht in juris) an, wonach die genannte Vorschrift nicht verfassungswidrig ist (ebenso die sonstige obergerichtliche Rechtsprechung, z. B. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Juli 2003, [L 13 AL 4869/02](#); LSG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2004, [L 4 AL 45/03](#), veröffentlicht unter www.sozialgerichtsbarkeit.de). Der erkennende Senat macht sich diese höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zu eigen und nimmt ergänzend zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in seinen vorgenannten Entscheidungen Bezug. Bestätigt wird diese Rechtsprechung dadurch, dass das Bundesgesetzgeber im Rahmen der jüngeren Reformgesetzgebung wegen der immer rückläufigeren Mitgliedszahlen der Kirchen nunmehr einen Wegfall des Kirchensteuerabzuges ab dem 1. Januar 2005 vorgesehen hat. Auch diese Regelung ist verfassungsgemäß, wie das BVerfG in seinem - von der Beklagten auch bereits in ihrer Berufungsbegründung zitierten - Beschluss vom 15. April 2005 ([a.a.O.](#)) ausdrücklich bestätigt hat. In diesem Beschluss hat das BVerfG ausgeführt: "Der Gesetzgeber hat sich jedenfalls innerhalb des ihm zur Regelung dieser Frage vom Grundgesetz eröffneten Spielraums bewegt, wenn er die in Frage stehende Vorschrift (hier: [§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#)) bis zum 31. Dezember 2004 aufrechterhalten hat. Zwar ist der Anteil kirchenzugehöriger Arbeitnehmer von etwa 85 vom Hundert im Jahre 1993, von dem der Beschluss des BVerfG vom 23. März 1994 ausging, auf 57,1 vom Hundert im Jahre 1998, nicht zu-letzt als Folge der deutschen Einheit, zurückgegangen. Der Gesetzgeber durfte jedoch - auch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der zeitnahen Datenerhebung - jedenfalls bis Ende 2004 annehmen, dass eine wesentliche Veränderung im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG noch nicht eingetreten war".

Schließlich ist auch die Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach [§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 5 SGB III](#) a.F. nicht zu beanstanden. Nach [§ 136 Abs. 1 SGB III](#) a.F. ist Leistungsentgelt das um die gesetzlichen Entgeltabzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderte Bemessungsentgelt. Entgeltabzüge sind Steuern, die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie die sonstigen gewöhnlich anfallenden Abzüge, die zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich sind, soweit in Satz 2 Nr. 2 und 3 des [§ 136 Abs. 2 SGB III](#) a.F. nichts Abweichendes bestimmt ist. Dabei ist u. a. zu Grunde zu legen für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden Beitragssätze (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 a.F.) und für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes (Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 a.F.). Damit wird bei der Bemessung des Alg nicht an die individuellen Verhältnisse des einzelnen Arbeitslosen angeknüpft. In der nicht vom Äquivalenzprinzip geprägten Arbeitslosenversicherung (siehe hierzu: BSG, Urteil vom 27. Juli 1998, [11/7 RAR 101/87](#), veröffentlicht in juris) sind Unterschiede zwischen dem Bemessungsentgelt für die Beiträge und dem Bemessungsentgelt für die Leistung hinzunehmen. Der Gesetzgeber hat gerade im Bereich der Alg-Bemessung einen erheblichen Regelungsspielraum zur Pauschalisierung und Typisierung, von dem er u. a. durch Nichtberücksichtigung zahlreicher Entgeltanteile Gebrauch gemacht hat. Dies ist nicht zu beanstanden. Das BVerfG hat bereits in seinem Beschluss vom 23. März 1994 ([1 BvL 8/85](#), SozR 3 4100 § 111 Nr. 6) darauf hingewiesen, dass es verfassungsgemäß ist, wenn im Rahmen dieses Systems ein gesetzlicher Abzug, der "gewöhnlich" (d. h. bei der Mehrzahl der Arbeitnehmer) anfällt, in die Berechnung der maßgeblichen Nettoarbeitsentgelts auch bei solchen Arbeitslosen einfließt, die nach ihren individuellen Gegebenheiten keinen entsprechenden Abzug vom Bruttolohn hätten, falls sie in einem Arbeitsverhältnis stünden.

Der Senat hat sich dieser Auffassung bereits mehrfach (a.a.O.) angeschlossen, da im Rahmen der Massenverwaltung aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten ein typisierendes und pauschalierendes Bemessungssystem angewendet werden darf; nicht zuletzt wegen des ausfallenden Arbeitseinkommens auch im Interesse des Arbeitslosen, der an einer zeitnahen Entscheidung und schnellen Leistungserbringung der Arbeitsverwaltung ein besonderes Interesse hat. Dabei im Einzelfall gegebenenfalls eintretende systemimmanente Härten hat der Gesetzgeber - und mit ihm die Rechtsprechung - in Kauf genommen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass für die Zeit des Alg-Bezugs des Klägers ab 1. Januar 2005 die Sozialversicherungspauschale des [§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III](#) in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts gilt. Auch diese Bestimmung hat die Beklagte im Falle des Klägers korrekt umgesetzt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 30. Oktober 2006 zur Berechnung der in Abzug gebrachten Sozialversicherungspauschale wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich Bezug genommen. Substantiierte Einwände hiergegen hat der Kläger auch nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Der Senat hat keinen Anlass gesehen, die Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung: Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim

Bundessozialgericht Graf-Bernadotte-Platz 5 34114 Kassel

einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Als Prozessbevollmächtigte sind zugelassen

- die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten,
- Personen, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Vereinigung für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,
- jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt.

Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder private Pflegeversicherungsunternehmen brauchen sich nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich zu begründen.

In der Begründung muss

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder
- die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder
- ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 I Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des [§ 103](#) Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch einen Bevollmächtigten aus dem Kreis der oben genannten Gewerkschaften oder Vereinigungen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen - bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Rechtskraft

Aus

Login

SHS

Saved

2009-05-11